

Merkblatt:

zur Entsorgung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Großküchen

Im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung , insbesondere der Bekämpfung von Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche wird auf die neue Rechtslage im Bereich der Speiseabfallentsorgung hingewiesen.

Seit dem 01.11.2006 ist jegliche Verfütterung von Speiseabfällen , auch an Schweine laut VO(EG) 1774/2002 verboten.

Eine Entsorgung von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen über die Biotonne , bzw. den Restmüll ist durch das öffentliche Abfallrecht und die geltende Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich.

Ausnahmen sind jedoch:

- Abfälle **rein pflanzlicher** Natur, z.B. Abfallprodukte, die beim Salatputzen anfallen, nicht jedoch Essensreste, die von den Gästen zurückgegangen sind, und
- **geringe Mengen** an Küchen- oder Speiseabfällen. Eine geringe Menge liegt dann nicht mehr vor, wenn mehr Küchen- und Speiseabfälle als in einem 4-Personen-Haushalt anfallen.

Die Entsorgung über die Bio-Tonne bei geringen Mengen an Speiseabfällen ist zulässig (gilt jedoch als Ausnahmefall für Gaststätten). Rein pflanzliche Abfälle können auch auf dem eigenen Komposthaufen kompostiert werden. Die Entsorgung geringer Mengen Speiseabfälle über die Restmülltonne ist nach der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: bei Eigenkompostierung dürfen Abfälle, wie Fleisch-, Wurst- und Fischreste in die Restmülltonne).

Eine legale Beseitigung von tierischen Nebenprodukten(z.B. Speiseabfällen, Tierkörpern, -teilen u.a.) ist über dafür zugelassene Verarbeitungsbetriebe, zugelassene Verbrennungsanlagen, Kompostieranlagen oder dafür registrierte Biogasanlagen möglich. Folgende Betriebe in der näheren Umgebung übernehmen z.B. die Beseitigung von Küchen- und Speiseresten aus Gaststätten.

Firma Berndt GmbH
Tierkörper- u. Speiseresteverwertung
Hauptstr. 2-4
85445 Oberding
Tel.: 08122/888-0

Erhitzungsanlage
Josef Heißenhuber jun.
Wannersdorf 14
94428 Eichendorf
Tel.: 09952/808

(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Um einen Überblick über die in Ihrem Betrieb praktizierte Entsorgung der Speisereste zu bekommen, werden Sie gebeten, das beiliegende Formblatt auszufüllen und an das Landratsamt Dingolfing-Landau zurückzusenden.

Für Rückfragen steht das Landratsamt Dingolfing-Landau, Frau Walk (Tel.08731/87-144) gerne zur Verfügung.

Hinweis :

Eine ordnungswidrige Beseitigung von Speiseresten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.